

Richtlinie
für die Vergabe von Mitteln aus der Diakoniesammlung
-Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.-

Präambel

Durch die Diakoniesammlung stellen sich die Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ihrer diakonischen Verantwortung und leisten ihren finanziellen Beitrag für diakonische Projekte und Aufgaben im Bereich der Landeskirche. Das Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. (nachfolgend Diakonisches Werk genannt) verwaltet alle Spenden, Kollekten und Sammlungen der Diakoniewoche (erste volle Woche im September), die durch Förderung von Projekten zeitnah diakonischen Zwecken zugeführt werden sollen. Bewilligungszeitraum ist das auf die Diakoniewoche folgende Kalenderjahr.

Ausdruck dieser diakonischen Verantwortung ist zum einen der regionale Bezug durch Verankerung von diakonischen Projekten in der jeweiligen Propstei der Landeskirche. Deshalb dienen 51 % des Sammlungserlöses aus der jeweiligen Propstei der Förderung des durch Aktive, des Propsteidiakonieausschusses und des Propsteivorstandes unter Begleitung des zuständigen Beauftragten für Diakonie ausgewählten und beschlossenen diakonischen Projektes. Impulsgeber ist die regionale Arbeit des Diakonischen Werkes (Kreisstellenarbeit).

Ausdruck dieser diakonischen Verantwortung ist zum anderen der Beitrag zur Erfüllung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben sowie der Durchführung von sozialen und gemeindediakonischen Projekten der Mitglieder des Diakonischen Werkes. Deshalb dienen 49 % des Sammlungserlöses der Förderung des durch Mitgliedseinrichtungen ausgewählten diakonischen Projektes. Impulsgeber soll auch hier die regionale Arbeit des Diakonischen Werkes (Kreisstellenarbeit) sein.

I. Förderfähige Maßnahmen

1. Das in der jeweiligen Propstei durch den Propsteidiakonieausschuss/den Propsteivorstand und den zuständigen Beauftragten für Diakonie ausgewählte und beschlossene diakonische Projekt.
2. Soziale und gemeindediakonische Projekte von Mitgliedern des Diakonischen Werkes sowie die kirchlich-diakonischen Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes, welche wohlfahrtspflegerische Aufgaben erfüllen.
3. Die Vergabe von Mitteln der Diakoniesammlung zielt auf eine verstärkende Wirkung ab. Der Einsatz dieser Mittel soll deshalb möglichst weitere Mittel (Dritter, Förderung, etc.) nach sich ziehen oder auf einen nachhaltigen Eindruck im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit abzielen. Die Verwendung von Mitteln aus der Diakoniesammlung für bei Antragstellung begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen bzw. Projekte ist ausgeschlossen.

II. Antragstellung

1. Anträge sind schriftlich an das Diakonische Werk bis zum 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu richten. Anträge von rechtlich selbständigen kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts der kirchlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes müssen von diesen bestätigt sein.
2. Antragsberechtigt für die diakonischen Projekte in den jeweiligen Propsteien sind die jeweils zuständigen Beauftragten für Diakonie. Antragsberechtigt für soziale und gemeindediakonische Projekte sind die jeweiligen Beauftragten für soziale und gemeindediakonische Projekte.

konische Projekte, welche wohlfahrtspflegerische Aufgaben erfüllen, sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sowie die Beauftragten für Diakonie.

3. Jeder Antrag besteht aus dem Antragsformular mit beigefügten Anlagen. Es können nur vollständig eingereichte Anträge, für jede Maßnahme bzw. jedes Projekt ein eigener Antrag, bearbeitet werden. Mit Antragsstellung wird diese Richtlinie anerkannt.

4. Auch wenn das, vom Antragsteller geplante Vorhaben unter die genannten Zwecke fällt, entsteht daraus allein noch kein Anspruch auf Mittel aus der Diakoniesammlung. Voraussetzung für deren Erhalt ist auch, soweit es sich um Antragsteller handelt, die für vergangene Zeiträume solche Mittel erhalten haben, das Vorliegen deren vollständiger Verwendungsnachweise.

III. Verfahren

1. Der Propsteidiakonieausschuss/Propsteivorstand und das Diakonische Werk, vertreten durch den Beauftragten für Diakonie, beschließen ein gemeinsames Projekt. Dieses Projekt wird mit einer Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan entsprechend der Antragstellung aus den Richtlinien der Diakoniesammlung beschrieben. Für dieses Projekt wird in der Propstei, z. B. durch die Flyer der Diakoniesammlung, Kollektenempfehlungen und/oder geeignete Veranstaltungen geworben.

2. Die Vergabe der Mittel aus der Diakoniesammlung erfolgt durch das Diakonische Werk in Form von Zuschüssen, deren Höhe sich nach dem jährlichen Gesamtaufkommen dieser Sammlung richtet. Sowohl die projektbezogene Vergabe dieser Mittel als auch das grundsätzliche Verlangen nach einem Eigenanteil ist sachgemäß. Die Mittel aus der Diakoniesammlung sollen fehlende Eigenmittel ersetzen; sie werden i.d.R. für Anträge gem. Abschnitt II. Ziffer 2 Satz 2 bis zu einer Höhe von max. 2.500,- € ausgereicht.

3. Der Vorstand schlägt auf Grund einer fachlich-inhaltlichen Stellungnahme der beantragten Maßnahme dem Aufsichtsrat die Vergabe der Mittel aus der Diakoniesammlung vor. Die Beschlussvorschläge erfolgen unter Anwendung folgender Maßstäbe:

- angemessene Berücksichtigung diakonischer Arbeitsfelder
- möglichst breite Berücksichtigung der Mitglieder des Diakonischen Werkes

Es wird darauf geachtet, Notstände und anderweitig nicht finanzierbare Aufgaben zu fördern.

IV. Bewilligung

1. Der Aufsichtsrat entscheidet in seiner ersten Sitzung des Bewilligungszeitraumes über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Diakoniesammlung.

2. Nach Beschluss des Aufsichtsrates entscheidet der Vorstand an Hand der Antragsstellung des Bewilligungszeitraumes über die Vergabe von nicht abgerufenen, zurückgezahlten sowie nicht verwendeten bzw. zweckwidrig verwendeten Mitteln aus der Diakoniesammlung.

3. Die Bewilligungsbedingungen sind aus der Anlage ersichtlich.

V. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlichem Anerkenntnis der Bewilligungsbedingungen und Abruf der Mittel durch den Antragsteller. Bewilligte Mittel aus der Diakoniesammlung müssen

bis zum 30. November des Bewilligungszeitraumes abgerufen werden; widrigenfalls gilt der Bewilligungsbescheid als aufgehoben.

VI. Verwendungsnachweis

Die Mittel aus der Diakoniesammlung sind ausschließlich für den beantragten Zweck im Bewilligungszeitraum zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der ausgezahlten Mittel ist unverzüglich nach Abschluss der/des geförderten Maßnahme bzw. Projektes mittels des beigefügten Formulars mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Diakonischen Werk bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu belegen.

VII. Sonstige Bestimmungen

Die Beteiligung an einer Maßnahme- bzw. Projektfinanzierung durch eine Zusage von Mitteln aus der Diakoniesammlung kann in keiner Weise ein In-Aussicht-Stellen einer Nachfinanzierungshilfe bei Projektverteuerungen, die im Verlauf der Realisierung eintreten, beinhalten. Zusagen zu laufenden Personal- und Sachkosten beinhalten ebenfalls nicht ein In-Aussicht-Stellen erneuter Mittel aus der Diakoniesammlung im kommenden Jahr.

Braunschweig, 15. Dezember 2008

Bereich Finanzen

Bewilligungsbedingungen

1. Die Bewilligung setzt voraus, dass die geplante Maßnahme voll finanziert ist sowie innerhalb des Bewilligungszeitraumes begonnen und ohne wesentliche Veränderung durchgeführt wird. Bewilligungsgrundlage ist die dem Diakonischen Werk im Zeitpunkt der Bewilligung bekannte Planung.

2. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für den beantragten und durch die Bewilligung genehmigten Zweck zu verwenden. Jede beabsichtigte anderweitige Verwendung oder Änderung der Planung bedarf der vorherigen Zustimmung des Diakonischen Werkes. Eine Abtretung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Als zweckwidrig verwendete Mittel gelten auch nicht unverzüglich zurück erstattete, nicht verwendete Mittel. Gleiches gilt für Zinserträge für zweckwidrig verwendete Mittel. Als Zinsertrag gilt der Betrag, der sich bei Vervielfältigung zweckwidrig verwendeter Mittel am 31. Dezember eines Jahres mit 3 v. H. ergibt.

3. Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und bauliche Instandsetzungen dürfen die bewilligten Mittel nur verwendet werden, wenn der Träger der Maßnahmen Eigentümer oder langjähriger Benutzer des Grundstücks ist, auf dem die baulichen Arbeiten durchgeführt werden. Die mit den bewilligten Mitteln finanzierten beweglichen und unbeweglichen Gegenstände sollen in das Eigentum des Mittelempfängers übergehen.

4. Die bewilligten Mittel können nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden, sobald mit der geplanten Maßnahme begonnen worden ist und dem Diakonischen Werk angezeigt wurde.

5. Über die ausgezahlten bewilligten Mittel ist (durch Einsenden von Rechnungskopien und Überweisungs- und Bankauszugskopien oder Quittungskopien) bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres unaufgefordert ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk oder bei Auflösung des Trägers oder Aufgabe der mit dem Zuschuss geförderten Einrichtungen oder Maßnahmen oder bei Wechsel in der Trägerschaft der geförderten Einrichtung oder Maßnahme zu einem Träger, der nicht Mitglied im Diakonischen Werk Braunschweig ist, sind die bewilligten Mittel unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe eines dem Zeitraum zweckentsprechender Verwendung entsprechenden Betrages zurückzuzahlen.

7. Bei Nichteinhaltung dieser und etwaiger besonderer Bewilligungsbedingungen und -auflagen sind die bewilligten Mittel zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist ab Auszahlung mit 3.v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8. Mit der Annahme der bewilligten Mittel werden die Bewilligungsbedingungen und etwaige besondere Bewilligungsbedingungen und Auflagen anerkannt.

Besondere Bedingungen und Auflagen: